

FAMAB e.V.

Von: Jan Kalbfleisch <Jan.Kalbfleisch@famab.de>

Gesendet: Dienstag, 3. November 2020 12:37

An: Wirtschaftsausschuss (Landtagsverwaltung SH)
<Wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de>

Betreff: [EXTERN] Stellungnahme des FAMAB Kommunikationsberbands im Rahmen der Verbandsanhörung zu den Anträgen: Alarmstufe Rot - Veranstaltungsbranche retten Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 19/2382 und: Veranstaltungen verantwortungsvoll ermöglichen Al...

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit wurden wir als Verband der Veranstaltungswirtschaft aufgefordert, Stellung zu nehmen.
Dieser Aufforderungen kommen wir hiermit gerne nach:

Vorausschicken möchten wir, dass wir die Anträge der genannten Landtagsfraktionen sehr begrüßen.
Kritisch beurteilt werden muss jedoch die Tatsache, dass diese erst acht Monate nach den ersten Kontaktaufnahmen durch uns und andere Verbände der Veranstaltungswirtschaft erfolgen

Grundsätzliches:

- Die Lage der Veranstaltungswirtschaft muss als dramatisch bezeichnet und erkannt werden.
-
- Die Unternehmen der Branche befinden sich seit acht Monaten in einem faktischen Berufsverbot.
- Gerade vor dem Hintergrund des erneuten lockdowns, und den daraus resultierenden Effekten für die Veranstaltungswirtschaft, wird sich die Lage nochmals verschärfen.
-
- Weder auf Bundes- noch Länderebene existieren bisher wirksame Hilfen für die Unternehmen und Solo-Selbständigen der Veranstaltungswirtschaft.
-

Anbei überlassen wir Ihnen zwei Dokumente, in denen wir gemeinsam mit denen am Ende der Dokumente genannten Verbände und Vereinigungen das aktuelle Hilfspakte im Rahmen des erneuten lockdowns, sowie das derzeit laufende Konjunkturprogramm kommentieren und Forderungen zur Verbesserung stellen.

Für weitere Frage stehen wir immer gerne zur Verfügung.

Beste Grüße

Jan Kalbfleisch
Geschäftsführer



FAMAB e.V.
Hauptstrasse 122-124 • D-33378 Rheda-Wiedenbrück

Vorstand: Jörn Huber, Vorstandsvorsitzender
Stephan Haida, Stellv. Vorsitzender | Andreas Weber, Finanzvorstand
Eingetragen beim Amtsgericht Bonn, Nr. VR 1900

fon: +49 5242 9454-44 jan.kalbfleisch@famab.de
fax: +49 5242 9454-10 www.famab.de

Hauptstadtbüro Berlin:

FAMAB-Hauptstadtbüro
Kieffholzstr. 3-4 • D-12435 Berlin



19-01-2021
03 | DIE KRAFT

International
Festival of
Brand Experience



Stellungnahme der Veranstaltungswirtschaft zum:

**Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder / 28.10.2020
zur Bekämpfung der SARS-Cov2-Pandemie**

Im Beschluss des Bundes und der Länder wird angestrebt, die derzeitige Infektionsdynamik zu unterbrechen, „damit einerseits Schulen und Kindergärten verlässlich geöffnet bleiben können und andererseits in der Weihnachtszeit keine weitreichenden Beschränkungen im Hinblick auf persönliche Kontakte und wirtschaftliche Tätigkeit erforderlich sind“. In erster Linie soll dadurch die Zahl der Kontakte zwischen Menschen verringert werden. Daher wurden zusätzliche Maßnahmen beschlossen, die ab dem 02. November 2020 erhebliche Beschränkungen für die Bevölkerung und im Speziellen die Veranstaltungswirtschaft bedeuten.

Verständlich ist, dass Bund und Länder durch die schnell steigende Zahl der Infizierten in Deutschland und die teilweise dramatische Lage in den Nachbarländern einem enormen Handlungsdruck unterliegen. Die Maßnahmen, um gegen die Corona-Pandemie vorzugehen, sind in der öffentlichen Diskussion jedoch umstritten. Es fehlen wissenschaftliche Grundlagen für die Wirksamkeit der Maßnahmen. Auch Experten äußern unterschiedliche Meinungen zu ihrer Sinnhaftigkeit und Effektivität und sorgen für eine berechtigte Diskussion in der Bevölkerung und in den Medien. Rechtlich bindende Verordnungen der einzelnen Bundesländer liegen noch nicht vor. Es handelt sich um Maßnahmenempfehlungen, die momentan zunächst bis Ende November 2020 befristet sind. Die Veranstaltungswirtschaft geht jedoch leider davon aus, dass die Länderverordnungen Abweichungen und sonstige Bestimmungen enthalten werden. Das wiederum führte dazu, dass der im Grundgesetz verankerte Gleichbehandlungsgrundsatz wieder nicht beachtet werden wird.

Die Veranstaltungswirtschaft fordert daher:

Die Bundesregierung muss endlich vollumfänglich die gezielte branchenspezifische Unterstützung umsetzen, deren Rahmenbedingungen ihr das Aktionsbündnis der Veranstaltungsbranche am 28.10.2020 überreicht hat. Die Veranstaltungswirtschaft fordert diese Sonderhilfe bereits seit März 2020.

Weitere Forderungen im Einzelnen zu den jeweiligen Punkten des Beschlusses:

Zu Punkt 11

Bei der „außerordentlichen Wirtschaftshilfe“ muss dringend konkreter definiert werden, dass alle Unternehmen der Veranstaltungswirtschaft dafür bezugsberechtigt sind. Diese „außerordentliche Wirtschaftshilfe“ darf die geforderte gezielte branchenspezifische Unterstützung weder ersetzen noch mindern.

Zur Veranstaltungswirtschaft zählen (im Sinne dieser Verordnung) Veranstalter, Betreiber von Veranstaltungsstätten-, Veranstaltungsdienstleister sowie Zulieferer der für Veranstaltungen benötigten Infrastruktur, sowie Künstlervermittler.

Veranstalter im Sinne dieser Verordnung ist, wer gewerblich das wirtschaftliche und organisatorische Risiko einer Veranstaltung im Bereich der Kunst-, Kultur-, Messe-, Kongress- und Tagungswirtschaft, Sozial-, Unternehmens- und Privatveranstaltung im gewerblichen Bereich oder des Sports trägt.

· Betreiber einer Veranstaltungsstätte ist, wer eigene oder angemietete Räume, Arenen oder Stadien, Veranstaltungs- und Ausstellungsflächen oder Open-Air-Gelände Dritten für Veranstaltungen vermietet oder zur Nutzung überlässt.

- Veranstaltungsdienstleister ist, wer mit der Konzeption, Vermittlung, dem Marketing- und der Kommunikation, Durchführung oder Nachbereitung von Veranstaltungen beauftragt ist. Diese umfasst kreative, administrative, handwerkliche und logistische Leistung.
- Zulieferer für Veranstaltungen ist, wer technische Anlagen, Infrastruktur für Veranstaltungen bereitstellt.

Die Berechnung möglicher Hilfen rein auf Basis des November 2019 als Vergleichsmonat wird den Tätigkeitsstrukturen der Veranstaltungswirtschaft nicht gerecht. Wir empfehlen daher unter Beibehaltung der Zugrundelegung des Vorjahresmonats alternativ als Berechnungsgrundlage den durchschnittlichen Umsatz des letzten Vorjahresquartals zu Grunde zu legen. Insbesondere die Unternehmen der Veranstaltungswirtschaft unterliegen, wie bereits mehrfach nachgewiesen, erheblichen Schwankungen zwischen den Monaten und den einzelnen Jahren. Wichtig wäre uns allerdings, dass es jedenfalls ein Optionsrecht zwischen der Betrachtung des Vorjahresmonats oder des Vorjahresquartals gibt.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Obergrenze des aktuellen EU-Beihilferahmens von 3 Millionen Euro übernommen wird.

Zu Punkt 12

Der Begriff „Soloselbstständige“ muss unbedingt in „Selbstständige Einzelunternehmer“ verändert werden.

Die Veranstaltungswirtschaft leidet nicht nur „in den kommenden Monaten unter erheblichen Einschränkungen“. Unter diesen Einschränkungen leidet die Veranstaltungsbranche seit Beginn der Corona-Pandemie. Es handelt sich um einen beispiellosen Verzicht auf die geschäftliche Tätigkeit und um eine Einschränkung der Möglichkeit des wirtschaftlichen Handelns aufgrund von Schutzmaßnahmen für die Gesamtbevölkerung.

Die Branche wartet immer noch auf eine maßgeschneiderte und gezielt branchenspezifische Unterstützung, die das Überleben der Veranstaltungswirtschaft bis zum Ende der Corona-Pandemie sichert. Deshalb gingen am 28.10.2020 Tausende Demonstranten in Berlin auf die Straße. Die maßgeblichen Verbände der Veranstaltungswirtschaft, zusammengeslossen im Aktionsbündnis #AlarmstufeRot, werden daher die Diskussion mit der Politik über zielgerichtete Hilfe dringend weiter fortführen.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen durch die Länder sollte unbedingt berücksichtigt werden:

Zu Punkt 5

Die Aufzählung der Institutionen und Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung zuzuordnen sind, ist widersprüchlich und hat keine ordnungspolitische Grundlage. Es ist nicht nachvollziehbar wieso Messen als Veranstaltungen der „Freizeitgestaltung“ aufgeführt worden sind. Dies zeigt zudem einen leichtfertigen Umgang mit der in Deutschland wirtschaftlich äußerst bedeutsamen Branche der wirtschaftsbezogenen Veranstaltungen. Auch die Tatsache, dass der gesamte Kulturbereich als Teil der „Freizeitgestaltung und Unterhaltung“ behandelt wird, ist inakzeptabel. Dies widerspricht eigenen Verlautbarungen der Regierungskoalition zur Kultur- und Kreativwirtschaft. Die Gesetzgeber der Länder müssen dies korrigieren und in etwaigen Verordnungen klare Definitionen und deren Begründung nachliefern.

Zu Punkt 6

Bezüglich der Auslegung der Formulierung der Ziffer 6 gehen wir davon aus, dass der Begriff „Unterhaltung“ alle Veranstaltungsformen und Kulturveranstaltungen erfasst.



BDKV Bundesverband der Konzert- und Veranstaltungswirtschaft e.V.

Postfach 202364
20216 Hamburg
info@bdkv.de
www.bdkv.de



Bundesverband Deutscher Schausteller und Marktkaufleute e.V.

Im Johndorf 26
53227 Bonn
info@bsmev.de
www.bsmev.de



Berufsverband Discjockey e.V.

Bevenroder Str. 151
38108 Braunschweig
info@bvd-ev.de
www.bvd-ev.de



Europäischer Verband der Veranstaltungs-Centren e.V.

Niddastraße 74
60329 Frankfurt am Main
info@evvc.org
www.evvc.org



FAMAB Kommunikationsverband e.V.

Berliner Straße 26
33378 Rheda-Wiedenbrück
info@famab.de
www.famab.de



**Interessengemeinschaft der selbständigen Dienstleisterinnen in der
Veranstaltungswirtschaft e.V.**

Mergenthalerallee 45-47
65760 Eschborn
info@isdv.net
www.isdv.net



LiveMusikKommission e.V.

Kastanienallee 9
20359 Hamburg
info@livekomm.org
www.livekomm.org



VPLT - Der Verband für Medien- und Veranstaltungstechnik e.V.

Wohlenbergstraße 6
30179 Hannover
info@vplt.org
www.vplt.org

In Kooperation mit:

#AlarmstufeRot

Aktionsbündnis AlarmstufeRot
info@alarmstuferot.org
www.alarmstuferot.org

17. September 2020

Handlungsempfehlungen zur Optimierung des Konjunkturprogramms (Überbrückungshilfen)

Kurzfassung der Handlungsempfehlungen

Antragsberechtigung für Überbrückungshilfen

Die Fördersumme muss sich prozentual an den vergangenen Jahresumsätzen orientieren. Bestimmte Unternehmen, wie zum Beispiel öffentliche Einrichtungen, sind von der Förderung ausgeschlossen. Gleichzeitig bedarf es steuerpolitischer Maßnahmen für die Kommunen und Länder, um Unternehmen, die dort Veranstaltungsstätten betreiben, zu unterstützen. Grundsätzlich bedarf es einer deutlicheren Differenzierung bei der antragsberechtigten Unternehmensform, so zum Beispiel die Unterscheidung zwischen einem Unternehmen und einer Betriebsstätte oder Betrieben innerhalb von verbundenen Unternehmen.

Berechnungszeitraum / Laufzeit

Ansprüche müssen über den kulminierten, gemittelten Umsatz im Vergleich der Monate März bis Dezember 2020 gegenüber 2019 berechnet werden. Die Laufzeiten müssen mindestens bis März 2021 verlängert werden. Es braucht mehr zeitliche Flexibilität je nach Infektionsgeschehen, um sicherer planen zu können.

Förderfähige Kosten

Anzupassen sind die förderfähigen Kosten: Mietkosten, Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen in nachgewiesener und marktüblicher Höhe, Personalaufwendungen, frustrierte Aufwendungen, Kosten für die Beschäftigung von Ausbildern und Ausbilderinnen, Absetzung für Abnutzung, Provisionen bei Künstlervermittlungen, sonstige betriebsbedingte Kosten, für Soloselbstständige / Kleinstunternehmen, Beiträge zur Altersvorsorge, zur Krankenversicherung; für Betriebsunterbrechungs-, Ausfallversicherungen oder Veranstaltungsausfallversicherungen und private Mietkosten.

Personalkosten

Es ist eine prozentual deutlich höhere Förderung von Personalkosten erforderlich.

Maßnahmenbekanntgabe

Die Staffelung der Bekanntgabe der Maßnahmen und ihrer Zeiträume war bisher nicht hilfreich, um Liquiditätshilfen längerfristig zu planen oder zu erhalten. Es bedarf dringend der Revision der Maßnahmen mit Blick auf ihre Effizienz im gesamtwirtschaftlichen Kontext. Es müssen derzeit bestehende Benachteiligungen entfallen, die entstehen, wenn Förderungen zeitlich unterschiedlich starten und Anträge dann für Unternehmen oft ausgeschlossen sind.

EU-Beihilfe-Rahmen

Der EU-Beihilfe-Rahmen sollte statt der bisherigen Höchstgrenzen von 800.000 Euro plus (möglicherweise) 200.000 Euro De-minimis-Beihilfen mindestens 5 Millionen betragen.

Ersatz von Umsatzverlusten

Im Sinne der Gleichbehandlungsgrundsätzen bei der Förderpolitik bittet die Veranstaltungsbranche mit Blick auf die anderen Wirtschaftsbereichen gewährten Förderungen um eine angemessene Kompensation von Umsatzverlusten.

Prüfende

Aus Kostengründen können viele kleine Betriebe oder Soloselbständige die Kosten für die Antragsstellung durch Steuerberater nicht aufbringen. Daher sollte das Antragsverfahren grundsätzlich erleichtert werden.

Weitere Anpassungen in Zusammenhang mit anderen Ministerien

Anzupassen sind KfW-Kredite, unter anderem bei Laufzeiten, Anforderungen oder Haftungen, Verlängerung der Gutscheinregelung, der steuerliche Verlustrücktrag, die Bezugsdauer beim Kurzarbeitergeld, Erweiterungen beim Arbeit-von-Morgen-Gesetz in Bezug auf Aus- und Fortbildung sowie eine Innovationsförderung der technischen Entwicklung der Kultur- und Kreativwirtschaft

Handlungsempfehlungen

Die Kommentare betreffen lediglich die notwendigen Veränderungen; unkommentierte Maßnahmen bleiben bestehen.

Antragsberechtigte für Überbrückungshilfe

01. Berechnung Fördersummen

Aktueller Stand: Einbruch des Umsatzes in Höhe von mindestens 40 %. Die Berechnung wird dabei jeweils für jeden Monat einzeln vorgenommen.

Anpassung:

Die Fördersumme muss mindestens der Höhe von 2 % des Jahresumsatzes (2019) pro Monat entsprechen.

Einbruch des Umsatzes von mindestens 30 Prozent mit einer Staffelung der Zuschüsse nach der Höhe der Umsatzverluste:

≥ 70 % Umsatzverlust = Übernahme von 80 % der Fix- und Betriebskosten

≥ 60 % und < 70 % Umsatzverlust = Übernahme von 70 % der Fix- und Betriebskosten

≥ 50 % und < 60 % Umsatzverlust = Übernahme von 60 % der Fix- und Betriebskosten

≥ 40 % und < 50 % Umsatzverlust = Übernahme von 50 % der Fix- und Betriebskosten

≥ 30 % und < 40 % Umsatzverlust = Übernahme von 40 % der Fix- und Betriebskosten

Die Höhe der Hilfe darf nicht monatsweise, sondern sollte mindestens über das Quartal, halbjährlich oder das ganze Jahr ermittelt werden. Der Grund: Die Veranstaltungsbranche agiert nicht mit linearen Umsätzen, sondern mit Projektumsätzen, die jährlich völlig unterschiedlich ausfallen. Allerdings bleiben die Fixkosten linear – was zu Benachteiligungen bei der Berechnung führen könnte.

02. Ausschlusskriterien

Aktueller Stand:

Öffentliche Unternehmen sind ausgeschlossen.

„Öffentliche Unternehmen, deren Anteile sich vollständig oder mehrheitlich in öffentlicher Hand befinden, sind nicht antragsberechtigt. Dies gilt auch für Unternehmen mit öffentlich-rechtlicher Rechtsform, einschließlich Körperschaften öffentlichen Rechts mit der Ausnahme von Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts (Bildungseinrichtungen der Kammern, Kreishandwerkerschaften oder Innungen). Gemeinnützige Unternehmen sind nicht antragsberechtigt, wenn sie zugleich öffentliche Unternehmen sind.“

Anpassung:

Steuerpolitische Maßnahmen für die Kommunen und Länder sind dringend notwendig. Hier geht es um die Unterstützung der kommunalen und verbundenen Unternehmen, die Veranstaltungsstätten betreiben.

Frage an das BMWi: Welche zusätzlichen Maßnahmen sind denkbar, um stark betroffene öffentliche Unternehmen (Veranstaltungs-Centren) zu unterstützen (vgl. Bundesrahmenregelung Beihilfen für Flugplätze)? Als Hilfe für öffentliche Unternehmen Anpassung am KfW-Programm „IKU -Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen“ (#148):

a) Verlängerung der Finanzierung von Betriebsmitteln über den 30.12.2020 hinaus für die Dauer der pandemiebedingten Einschränkungen.

b) Erhöhung der Zuschusshöhe von aktuell 1 % auf 10 %.

Aktueller Stand:

Unternehmen, die in den letzten beiden bilanziell abgeschlossenen Geschäftsjahren vor dem 1. Januar 2020 mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen: a) mehr als 43 Millionen Euro Bilanzsumme, b) mehr als 50 Millionen Euro Umsatzerlöse oder c) mehr als 249 Beschäftigte im Jahresdurchschnitt. Diese Unternehmen sind unabhängig von einer tatsächlichen Antragsstellung beim Wirtschaftsstabilisierungsfonds nicht antragsberechtigt bei der Corona-Überbrückungshilfe.

Anpassung:

- a) Erhöhung der Bilanzsumme auf 100 Millionen Euro,
- b) Erhöhung der Höhe der Umsatzerlöse auf 150 Millionen Euro,
- c) Aufhebung der Begrenzung bei der Zahl der Beschäftigten.

Anpassung bei „verbundenen Unternehmen“:

Die Antragsberechtigung sollte auf die Betriebs- / Arbeitsstätten abgestellt werden und nicht auf das Unternehmen. Bei verbundenen Unternehmen führt die Betrachtung der kumulierten Umsatzentwicklung dazu, dass grundsätzlich förderfähige Betriebe innerhalb des verbundenen Unternehmens bei der Betrachtung des Umsatzwertes aller Betriebe von der Förderung ausgeschlossen werden. Das ist nicht sachgerecht. Jeder Betrieb im Sinne von Betriebs- / Arbeitsstätte und Unternehmen, der im beherrschenden Einfluss desselben Unternehmens / Inhaber steht, sollte einen Anspruch auf Überbrückungshilfe haben, sofern er die weiteren Antragskriterien erfüllt. Auch Einzel-GmbHs in einem Unternehmensverbund müssen jeweils antragsberechtigt sein.

Die Kombinationsfähigkeit der Förderprogramme aus „Kultur“ und „Wirtschaft“ muss gegeben sein.

Berechtigung / Berechnungszeitraum / Laufzeit

03. Antragsberechtigung / Berechnungszeitraum

Aktueller Stand: Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 gegenüber 2019

Anpassung:

Kulminierter, gemittelter Umsatz in den Monaten März bis Dezember 2020 gegenüber 2019. Ansprüche müssen rückwirkend geltend gemacht werden können. Unternehmen, die für die Monate März bis Mai keine Ansprüche auf Soforthilfe hatten oder geltend gemacht haben, dürfen auch Ansprüche für diesen Berechnungszeitraum geltend machen. Eine Rückzahlung für alle Krisenmonate ist erforderlich, um die Notlage zu bewältigen.

04. Laufzeit

Aktueller Stand: maximal drei Monate (Juni, Juli und August 2020)

Anpassung:

Mindestens bis März 2021. Bekanntgabe einer Verlängerung (je nach Infektionsgeschehen) spätestens Ende Dezember 2020, um die Planungssicherheit der Unternehmen zu gewährleisten. Die Förderung läuft bis zur Aufhebung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite.

Förderfähige Kosten

05. Welche Kosten sind förderfähig?

Aktueller Stand: FAQ zur „Corona-Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen“, vom 28.08.2020, Punkt: 2.4 Welche Kosten sind förderfähig?

Anpassung:

A. Mietkosten

Fix- und Betriebskosten, die an verbundene Unternehmen oder an Unternehmen gezahlt werden, die im beherrschenden Einfluss desselben Unternehmens / Inhaber stehen, müssen förderfähig sein;

Mieten müssen in marktüblicher Höhe anrechenbar sein, auch wenn sie innerhalb des eigenen Verbundes gezahlt werden. Da dies eine Ungleichbehandlung wäre gegenüber Unternehmen mit Mietzahlungen an Dritte. Viele führende Branchebetriebe brauchen wegen besonderer Anforderungen eigene Spezialimmobilien;

B. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen in nachgewiesener und marktüblicher Höhe;

C. Personalaufwendungen, die ausschließlich für die Bearbeitung von krisenbedingten Stornierungen, Umbuchungen und Planungskosten für die Wiederaufnahme der geschäftlichen Tätigkeit nach der Corona-Krise anfallen;

D. Aufwendungen, die nach dem 1. Juni 2019 und vor dem 8. März 2020 zur Vorbereitung für die Erzielung von Umsätzen wirtschaftlich verursacht wurden, die aber aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen von COVID-19 nicht realisiert werden können (frustrierte Aufwendungen);

- E. Kosten für die Beschäftigung von Ausbildern und Ausbilderinnen, die für die Berufsausbildung vorgeschrieben sind, sowie sämtliche notwendigen Kosten für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben für Berufsausbildungsverhältnisse;
- F. AfA (Absetzung für Abnutzung) müssen erstattungsfähige Fixkosten werden, da sonst Unternehmen mit Materialbestand gegenüber Unternehmen benachteiligt werden, die ihren Bestand über Leasing- oder Drittgesellschaften finanzieren;
- G. Künstlervermittlung
Die Corona-bedingten Provisions-Stornierungen bei den Künstlervermittlungsagenturen müssen – wie bei den Provisionen, die Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltern zurückzahlen –, den Fixkosten gleichgestellt werden (2.4; Punkt 13. Im Dokument: FAQ zur „Corona-Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen“).
- H. Alle sonstigen betriebsbedingten Kosten, soweit diese nicht schon aufgeführt sind;
- I. SEU / Soloselbstständige / Kleinstunternehmen
Antragsberechtigte, die der EU Kategorie-Definition (2003/361/EG) der KMU (Kleinstunternehmen) entsprechen und im Jahr 2019 einkommensteuerpflichtig waren, können zusätzlich zu den bestehenden förderfähigen Kosten folgende Kosten geltend machen:
 1. Beiträge zur Altersvorsorge nach dem „Drei-Säulen-Modell“: Fonds- und andere Sparpläne, Ruster-Rente, Rürup-Rente, sämtliche Formen von Lebensversicherungen, Finanzierung von jeglichen Anlagegütern und Immobilienbesitz;
 2. Beiträge zur Krankenversicherung;
 3. Beiträge für Betriebsunterbrechungs-, Ausfallversicherungen oder Veranstaltungsausfallversicherungen;
 4. Private Mietkosten
 5. Die Fördersumme der Punkte Lit. I Ziffer 1 bis 4 werden insgesamt gedeckelt auf monatlich 2.500 Euro.

Förderhöhe

06. Begrenzung der Förderhöhe

Aktueller Stand: maximale Förderhöhen pro Monat
 Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten: 3.000 Euro
 Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten: 5.000 Euro
 Unternehmen mit über zehn Beschäftigten: 50.000 Euro

Anpassung:

Förderung ermittelt nach förderfähigen Kosten / Umsatzverlusten ohne eine Begrenzung des maximalen Förderbetrags sowie Erhöhung der Höchstbetragsgrenze der Überbrückungshilfe von 150.000 Euro (über drei Monate) auf 5 Millionen Euro. Alternativ: Sofern kein genereller Höchstbetrag eingeführt werden soll, ist eine Härtefalleinzelfprüfung nötig. Wer zusätzliche Kostenarten wie eigenes Material, eigene Betriebsimmobilien etc. vorhält, kann diese anrechnen. Dies betrifft ca. 50 Schlüsselbetriebe in der Veranstaltungsbranche mit über 200 Mitarbeitern.

Personalkosten

07. Begrenzung der Übernahme von Personalkosten

Aktueller Stand: Personalkosten, die nicht vom Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 10 Prozent der Fixkosten berücksichtigt.

Anpassung:

Förderung von Personalkosten bei Innovations-, Nachhaltigkeits- und Strategieprojekten. Diese werden pauschal mit 80 % der Fix- und Betriebskosten berücksichtigt (siehe auch 06; C, D). Erhöhung der erstattungsfähigen Personalkosten auf 80 % statt 10 %, da nur 20 % der Personalkosten wertschöpfend sind;
 Zum Beispiel: Kaufmännische und IT-Abteilungen müssen seit März mehr leisten als vor der COVID-19-Pandemie.
 Kurzarbeitergeld kann im Vertrieb nicht unter 75 % gedrückt werden, da Angebote zur Aufrechterhaltung der Kerntätigkeit erstellt und Neugeschäft akquiriert werden müssen.

Weitere Vorschläge und Anmerkungen aufgrund der Ausführungen von Staatssekretär Herrn Dr. Nußbaum am 07.09.2020

08. Bekanntgabe der Maßnahmen (Soforthilfe / Konjunkturprogramm) und deren Laufzeiten (Verlängerung)

Aktueller Stand: unterschiedliche Maßnahmen mit kurzer Laufzeit

Anpassung:

*Insgesamt muss darauf hingewiesen werden, dass die Maßnahmen der Bundesregierung durch die Staffelung ihrer Bekanntgabe und die unterschiedlichen Geltungszeiträume für eine längerfristige Gewährung von Liquiditätshilfen nicht geeignet waren. Unternehmer*innen hatten und haben keine Planungssicherheit bezüglich der Auswahl der Maßnahmen. Es ist daher unbedingt erforderlich, dass Unternehmen die Möglichkeit zu einer Neubetrachtung ihrer Situation gewährt wird. Es muss möglich sein, in besser geeignete Förderungsprogramme zu wechseln und sämtliche Fördermaßnahmen (auch die der Bundesländer) im Gesamtzusammenhang mit möglicherweise gewährten KfW-Krediten zu bewerten und dementsprechend optimal zu gestalten. Wer sich früh für einen KfW- oder Länder-Kredit entschieden hat, dem muss der Zugang zu späteren Förderprogrammen ohne eine fördermaßnahmenbedingte Benachteiligung „offen“ bleiben. Dies gilt insbesondere für den Umgang mit dem EU-Beihilfen-Rahmen.*

09. EU-Beihilfe-Rahmen

Aktueller Stand: Höchstgrenze 800.000 Euro plus (möglicherweise) 200.000 Euro De-minimis-Beihilfen

Anpassung:

Ein Antrag bei der EU-Kommission nach AEUV §107; 2 (b) / 3 (b) ist zu stellen. Die erforderliche Höhe hängt von der Dauer der durch die Corona-Krise bedingten Umsatzverluste ab. Sie sollte mindestens 5 Millionen Euro betragen.

10. Ersatz von Umsatzverlusten

Aktueller Stand: „Es werden keine Umsatzverluste ersetzt.“

Anpassung:

Sollte die Bundesregierung unmittelbare Maßnahmen zur Abmilderung der „Absatzkrise“ der Automobilindustrie beschließen (Kaufprämien), ginge es ausschließlich darum, verlorengegangene Umsätze zu kompensieren. Die Veranstaltungsbranche bittet in diesem Fall um die Einhaltung von Gleichbehandlungsgrundsätzen bei der Förderpolitik.

11. Zulassung von Prüfenden

Aktueller Stand: Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

Anpassung:

*Zulassung von Unternehmensberatern zur Antragsstellung des Überbrückungsgeldes
Viele Betriebe haben keinen Steuerberater oder einen Steuerberater, der sie aus „Sympathie“ betreut. Vor allem Clubs haben sehr geringe Margen. Daher haben viele Clubs das Problem, dass die Steuerberater den Aufwand des Antrages scheuen oder für „lohnenswertere“ Mandanten tätig sind. Viele Clubs führen ihre Bücher selbst oder mit Hilfe von kaufmännischen Unternehmensberatern. Es wäre daher erforderlich, auch solche Betriebe zum Antragsverfahren zuzulassen.*

Weitere Anmerkungen (Anpassung im Zusammenhang mit anderen Ministerien)

BMWi / BMF KfW-Kredite

12. Kreditlaufzeiten

Aktueller Stand: unterschiedliche Vorgaben je nach KfW-Kredit

Anpassung:

Verlängerung der Kreditlaufzeit auf bis zu 15 Jahre. Kurze Kreditlaufzeiten entziehen den Unternehmen die notwendigen Investitionsmöglichkeiten für die Zukunft.

13. Tilgungsfreie Phasen

Aktueller Stand: unterschiedliche Vorgaben je nach KfW-Kredit

Anpassung:

Die Verlängerung der tilgungsfreien Phasen: je Krisenmonat jeweils ein zusätzliches Jahr mehr, alternativ: die Flexibilisierung des Tilgungsbeginns bis 2030.

14. Rating-Anforderungen

Aktueller Stand: unterschiedliche Vorgaben je nach KfW-Kredit

Anpassung:

Abmilderung der Rating-Anforderungen mit Berücksichtigung der fehlenden Perspektiven in der Veranstaltungsbranche durch die Corona-Krise.

15. Haftungsfreistellung

Aktueller Stand: unterschiedliche Vorgaben je nach KfW-Kredit

Anpassung:

Außerkräftsetzung des Going-Concern-Prinzips, alternativ Haftungsfreistellung zu 100 %.

16. Verweigerungshaltung der Banken

Aktueller Stand: viele Hausbanken wollen keine Corona-Kredite gewähren

Anpassung:

Klarer politischer Wille der Bundesregierung zur Übernahme des Haftungsrisikos sowie die Motivierung der Banken, Lösungsbereitschaft zu zeigen.

Bundeseinheitliche Garantien für die Veranstaltungsbranche

17. Bürgschaften für die Planung und Durchführung von Veranstaltungen

Aktueller Stand: Derzeit keine Absicherung von Verlusten bei pandemiebedingten Ausfällen

Anpassung:

Aufnahme des Vorschlags aus Thüringen, der Veranstaltungsbranche eine staatliche Unterstützungsleistung anzubieten. Staatliche Garantie der Ausfallkosten in Anlehnung an die Exportgarantien (sog. Hermesdeckungen). Unternehmer, die unter Einhaltung der geltenden Hygienebestimmungen Veranstaltungen organisieren, sollen durch diese Garantie gegen die tatsächlich anfallenden Vorlaufkosten abgesichert werden, wenn eine nach dem 31. Dezember 2020 geplante Veranstaltung aufgrund von Maßnahmen des Infektionsschutzes abgesagt werden muss. Dadurch würden solche staatlichen Garantien ein wichtiges Instrument sein, um den Unternehmen der Veranstaltungswirtschaft Planungssicherheit zu bieten und zu einer Erholung des Veranstaltungsmarktes und der vor- und nachgelagerten Dienstleistungsbranchen beizutragen. Die Garantien sollen tatsächlich angefallene Vorlaufkosten, maximal jedoch vertraglich gewöhnlich vorgesehene Stornierungskosten, bis auf einen angemessenen Eigenanteil (bspw. 10-20 %) im Haftungsfall ausgleichen. Gegenüber Vertragspartnern durchgesetzte Stornierungsgebühren sowie Versicherungskosten sollten anzurechnen sein. Der Haftungsfall tritt ein, wenn behördlich angeordnete Verschärfungen der geltenden oder neuen Hygienebestimmungen eine Veranstaltung direkt oder faktisch untersagen oder diese nachweislich unwirtschaftlich wird.

BMJV

Gutscheinregelung

18. Eintrittskarten: Zeitpunkt des Erwerbs

Aktueller Stand: Die Gutscheinregelung (Art 240 § 5 EGBGB) kann derzeit nur auf Eintrittskarten für Veranstaltungen angewandt werden, die vor dem 8. März 2020 erworben wurden.

Anpassung:

Da in den letzten Monaten sog. Nachholveranstaltungen für das kommende Jahr geplant und dafür Eintrittskarten in den Verkauf gegeben wurden, muss die Gutscheinregelung auch gelten. Sofern nun auch diese Veranstaltungen aufgrund der Tatsache abgesagt werden müssen, dass auch diese aufgrund eines fortdauernden Veranstaltungsverbots nicht stattfinden dürfen oder aufgrund einzuhalten-der Abstandsregeln unwirtschaftlich sind. Dies muss zumindest für Eintrittskarten gelten, die vor dem 31. Dezember 2020 für Veranstaltungen erworben wurden, die aufgrund der Corona-Pandemie nicht stattfinden dürfen.

BMF

Steuerlicher Verlustrücktrag

19. Verlustrücktrag

Aktueller Stand: Ein vorläufiger, pauschal berechneter Verlustrücktrag 2020 kann bereits für das Jahr 2019 berücksichtigt werden und die Vorauszahlungen für das Jahr 2019 durch einen Verlustrücktrag angepasst werden.

Anpassung:

Ausweitung der Möglichkeiten zur Inanspruchnahme von pauschal ermittelten Verlustrückträgen auf mindestens 5 Jahre. Die Anzahl der Monate der Umsatzverluste ergibt die Jahre des nötigen Rückerstattungszeitraums sowie eine pauschalierte Herabsetzung bereits geleisteter Vorauszahlungen auf Einkommens- und Körperschaftsteuern (inkl. Zuschlagsteuern).

BMAS

Kurzarbeitergeld

20. Verlängerung / Sozialversicherungsbeiträge

Aktueller Stand: Die Bezugsdauer wurde auf bis zu 21 Monate verlängert – längstens bis zum 31. Dezember 2020.

Anpassung:

Die Bezugsdauer muss, wie angekündigt, bis Ende 2021 verlängert werden. Die Übernahme der vollen Sozialversicherungsbeiträge muss zugesichert werden.

Aus- und Fortbildung

21. Arbeit-von-Morgen-Gesetz / Aus- und Fortbildung

Aktueller Stand: Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden gefördert.

Anpassung:

Erweiterungen und Verbesserungen im Arbeit-von-Morgen-Gesetz. Zulassung weiterer branchenspezifischer Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, z.B. für innovative Tätigkeiten oder sektorale Besonderheiten. Dazu gehören Qualifikationen, die in den Qualifizierungsstandards der IGWW (Interessengemeinschaft Veranstaltungswirtschaft) enthalten sind: SQQ1 - Elektrofachkraft / SQQ2 - Sachkunde Rigging / SQQ6 - Inspizienz.

Kultur- und Kreativwirtschaft

22. Innovationsförderung KKW

Anpassung:

Förderung von Innovationen / Zusammenführung mit den Verbänden der KKW

Wir regen an, eine echte Innovationschance für Unternehmen und technologische Entwicklung mit weitreichenden Auswirkungen auf den Messe-, Gastro-, Konferenz-, Hotel-, Konzert-, Club-, Festival-, Museums-, Theater- und Kulturbereich und auch den Markt der privaten Feiern wie Hochzeitsanbietern etc. zu begründen.

Dass diese ganzen Branchen zusammengenommen einen riesigen Anteil an der Wertschöpfung und eine sehr hohe Anzahl an Arbeitsplätzen in Deutschland haben, ist sicher eines der wichtigsten Erkenntnisse durch Corona. Wir begrüßen sehr den neu angestoßenen Prozess mit dem Deutschen Kulturrat, die Struktur und Ziele der KKW in Bezug auf Politik und Behörden neu zu justieren. Die Corona Krise zeigt noch härter als schon mit den bestehenden Problemen zuvor, welche wirklich großen, wirtschaftlichen Effekte durch Schallproblematiken, Lüftungssysteme, aber auch moderne Technologien für Brandschutz und Besucherstrom-Lenkung u.a. berührt sind. Hier wäre eine federführende Initiative vom BWMi erforderlich. Denn die o.a. Bereiche berühren mehrere Ministeriumsbereiche im Genehmigungs- und Planungsumfeld: Gesundheit, Umwelt (Schallgesetzlage), Stadtentwicklung etc.

Beteiligte Verbände:



BDKV Bundesverband der Konzert- und Veranstaltungswirtschaft e.V.

Postfach 202364
20216 Hamburg
info@bdkv.de
www.bdkv.de

Im Bundesverband der Konzert- und Veranstaltungswirtschaft, dem Berufsverband der deutschen Live Entertainment Branche, sind über 500 Agenturen, Tournee- und Konzertveranstalter zusammengeschlossen.



Europäischer Verband der Veranstaltungs-Centren e.V.

Niddastraße 74
60329 Frankfurt am Main
info@evvc.org
www.evvc.org

Vertritt etwa 750 Versammlungsstätten wie Stadthallen, Kongress- und Konzerthäuser, Arenen, etc. in kommunaler und privater Trägerschaft.



FAMAB Kommunikationsverband e.V.

Berliner Straße 26
33378 Rheda-Wiedenbrück
info@famab.de
www.famab.de

Vertritt die Interessen der Live-Kommunikation.



Interessengemeinschaft der selbständigen Dienstleisterinnen in der Veranstaltungswirtschaft e.V.

Mergenthalerallee 45-47
65760 Eschborn
info@isdv.net
www.isdv.net

Vertritt selbständige Dienstleister mit und ohne Angestellte in der Veranstaltungswirtschaft.



LiveMusikKommission e.V.

Kastanienallee 9
20359 Hamburg
info@livekomm.org
www.livekomm.org

Die Live Musik Kommission e.V. (kurz LiveKomm) ist der Bundesverband der Musikspielstätten in Deutschland und repräsentiert 600 Musikclubs und Festivals in über 100 Städten und Gemeinden.



VPLT - Der Verband für Medien- und Veranstaltungstechnik e.V.

Wohlenbergstraße 6
30179 Hannover
info@vplt.org
www.vplt.org

Vertritt technische Dienstleister sowie Hersteller und Vertriebe der Medien- und Veranstaltungstechnik.

Kooperation:

#AlarmstufeRot

Aktionsbündnis AlarmstufeRot

info@alarmstuferot.org
www.alarmstuferot.org